

**773/AB**  
**vom 06.07.2018 zu 776/J (XXVI.GP)**BMVRDJ-Pr7000/0082-III 1/2018**Bundesministerium**Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und JustizMuseumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 776/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Stellungnahmen zu Entwürfen von Bundesgesetzen durch andere Bundesministerien“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

In der Vorbereitungsphase von Rechtssetzungsvorhaben finden regelmäßig Abstimmungen zwischen dem federführenden und den vom Gegenstand betroffenen Bundesministerien statt. Inhaltliche Abstimmungen erfolgen typischerweise vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens. Letztlich dient aber auch das Begutachtungsverfahren unter anderem der Abstimmung zwischen den Bundesministerien. Nur in begründeten Fällen wird der Verfassungsdienst bereits vor der Einleitung eines Begutachtungsverfahrens um eine Prüfung eines Entwurfs ersucht, als fester Teil der Vorbereitungsphase wäre dies aber nicht effizient.

Zu 3:

Nein. Durch den Beschluss der Bundesregierung ist der Text einer Regierungsvorlage fixiert, für nachträgliche Abstimmungen bleibt hier kein Raum.

Zu 4:

Die Fehlerquellen sind im Bereich der Gesetzesvorbereitung vielfältig. Zeitdruck fällt sicherlich darunter.

Zu 5:

Die Entwürfe und Ministerialvorlagen werden von dem mit der Materie und der Technik der Gesetzesformulierung vertrauten Abteilungen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erstellt.

Zu 6 und 7:

Die im narrativen Teil der Anfrage dargestellte Wahrnehmung, die in Begutachtungsverfahren zu Gesetzesentwürfen abgegebenen Stellungnahmen der Bundesministerien seien in der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode zahlreicher und ausführlicher sowie in einem „neuen Ton“ gehalten, kann nicht bestätigt werden. Für einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl und Länge der Stellungnahmen sind die wenigen, wenn auch von intensiver legistischer Tätigkeit gekennzeichneten Monate der angebrochenen Gesetzgebungsperiode sicherlich zu kurz. Was den „Tonfall“ betrifft, so sind die im narrativen Teil angeführten Zitate im Stil knapp und sachlich; eine mangelhafte Kommunikationskultur kann ich dabei nicht feststellen. Wenn im Speziellen der Eindruck einer Änderung der Begutachtungspraxis weitgehend auf Zitate aus Stellungnahmen des BMVRDJ gestützt wird, so kann versichert werden, dass sich gegenüber früheren Gesetzgebungsperioden weder die Ausführlichkeit noch der Tonfall dieser Stellungnahmen geändert hat.

Generell dient das Begutachtungsverfahren der Qualitätssicherung in fachlicher, legistischer und sprachlicher Hinsicht. Einen Bedarf nach Verlagerung dieser Qualitätssicherung in einen nichtöffentlichen Bereich kann ich nicht erkennen.

Wien, 6. Juli 2018

Dr. Josef Moser

